

20.08.21

Wi - K - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
und weiterer Vorschriften****A. Problem und Ziel**

In der zuletzt 2020 geänderten Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) sind nach Ablösung der Energieeinsparverordnung (EnEV) durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dortiger Einführung neuer Prüfaufgaben für die berechtigten Bezirksschornsteinfeger, wie die Überprüfung nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG auf Verstöße gegen die Regelung des § 72 Absatz 4 und 5 GEG zur Einschränkung des Einbaus von neuen Ölheizungen (ab dem 1. Januar 2026 geltende Vorgaben in Bezug auf den Einbau und die Aufstellung von neuen Heizkesseln, die mit Heizöl beschickt werden), Anpassungen vorzunehmen. Weiter sind eine Gebührenlücke zu schließen und ein Tatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 1 Absatz 8 KÜO aufzunehmen sowie Anpassungen in der Anlage 2 erforderlich und differenzierte Gebührentatbestände in der Anlage 3 zu schaffen.

Zudem ist eine Ergänzung von § 5 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWRHwV) zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgesehen. Ist im Einzelfall die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, so wird zukünftig klargestellt, dass eine Wahlmöglichkeit für Antragstellerinnen und Antragsteller bezüglich der Art der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Vorgaben von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG besteht. Damit soll auch einer Rüge im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG abgeholfen werden.

B. Lösung

Anpassung der Kehr- und Überprüfungsordnung und Ergänzung weiterer Gebührentatbestände und Ergänzung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung verursacht bei Bund und Ländern keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung verursacht für Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung verursacht für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand und sieht insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

F. Weitere Kosten

Durch die Einführung der neuen Gebührentatbestände in Anlage 3 der KÜO Nummer 3.5 (neu) und 3.10 werden Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer mit neuen Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten belastet, die mit dem GEG bzw. durch dieses veranlasst eingeführt wurden.

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.5 (Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)) wirkt sich für die Eigentümerinnen und Eigentümer gebührensteigernd aus. Hier ist von einer Fallzahl von 14 800 pro Jahr auszugehen, so dass bei 10 Arbeitswerten á 1,20 Euro pro Prüfung weitere Kosten von 177 600 Euro jährlich entstehen.

Der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.4 (nun Nummer 3.6; Überprüfung des Verschlechterungsverbots nach § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV) hatte für die Eigentümerinnen und Eigentümer steigende Gebühren zur Folge. In Deutschland werden jährlich rund 600 000 neue Heizungsanlagen eingebaut. Davon sind 120 000 Anlagen von der Überprüfung des Verschlechterungsverbots nicht betroffen, da sie im Neubau eingebaut werden. Von den verbleibenden 480 000 Anlagen wird rund ein Drittel in bestehende, nach der EnEV errichtete Gebäude eingebaut. Nur diese 160 000 Anlagen sind von der Überprüfung des Verschlechterungsverbots betroffen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots wurden moderate 5 Arbeitswerte (= 6 Euro) festgesetzt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass bei Feststellung einer Verschlechterung umfangreiche Nachprüfungen erforderlich sind und damit erheblicher Arbeitsaufwand anfällt. Dafür sind 5 Arbeitswerte nicht als ausreichend anzusehen, weswegen hierfür ein deutlich höherer Arbeitswert von 30 angesetzt wird. Hier ist lediglich von rund 7 500 Anlagen jährlich auszugehen, so dass weitere Kosten von 225 000 Euro jährlich entstehen.

Der neue Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.10 (Überprüfung der Nachrüstspflicht und der Pflichterfüllung von Eigentümern bezüglich der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden, § 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG) mit 7 Arbeitswerten kann sich für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer finanziell belastend auswirken. Hier ist von einer Fallzahl von 37 500 pro Jahr auszugehen, so dass weitere Kosten von 315 000 Euro jährlich entstehen.

Die Einführung neuer Gebührentatbestände für Überprüfungen nach baulichen Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 8 der KÜO in der neuen Nummer 3.11 schließt eine bestehende Gebührenlücke. Hier ist für die Nummern 3.11.1 (bei Überprüfungen nach Aktenlage) mit bis zu 35 Arbeitswerten und 3.11.2 (bei Überprüfungen vor Ort) mit bis zu 45 Arbeitswerten jeweils von rund 15 000 Fällen pro Jahr auszugehen, so dass bei der Nummer 3.11 weitere Kosten von jährlich bis zu 630 000 Euro und 810 000 Euro entstehen.

Die vorgenannten neuen Gebühren werden insgesamt ein Gesamtvolumen von etwa 2 157 600 Euro netto jährlich erreichen - soweit diese anfällt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Auswirkungen auf das sich im freien Wettbewerb bildende Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind damit nicht verbunden, da es sich hier um Tätigkeiten der beliebigen Bezirksschornsteinfeger außerhalb des Wettbewerbs handelt.

Allerdings können diese Kosten unter bestimmten Umständen auf etwaige Mieterinnen und Mieter umgelegt werden: Soweit es sich um laufende Kosten für das Betreiben einer Heizungs- und Warmwasseranlage handelt, können die Schornsteinfegerkosten soweit vereinbart ggf. nach den Grundsätzen der §§ 7, 8 HeizkostenV auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden, während einmalige Kosten wie die Überprüfungen nach baulichen Maßnahmen nach § 1 Absatz 8 der KÜO in Verbindung mit der neuen Nummer 3.11 der Anlage 3 als Teil von Modernisierungsumlagen nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 555b, 559 BGB gewälzt werden dürfen. Da die Weiterreichung der Kosten an sich und die jeweilige Höhe stark von den individuellen Gegebenheiten abhängt (Vermietung oder Eigennutzung, Anzahl der Mietparteien, mietvertragliche Vereinbarungen, Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 555b, 559 BGB) ist eine Schätzung der künftigen Belastung für die Mieterinnen und Mieter nicht möglich.

20.08.21

Wi - K - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
und weiterer Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 18. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und
weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und weiterer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 4 und des § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), die beide zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden sind, sowie
- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. anlassbezogene Überprüfung nach § 1 Absatz 8,“.
2. In Anlage 2 wird das „Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten“ wie folgt geändert:
 - a) In der linken unteren Spalte werden vor den Wörtern „Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes“ die Wörter „Name und“ eingefügt.
 - b) In der rechten unteren Spalte werden die Angaben „Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten“, „Datum“ und „Unterschrift des Eigentümers/Verwalters“ nebst dem zugehörigen Unterschriftsfeld gestrichen.
3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 werden in der Spalte „Bezeichnung“ nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „oder in Sondereigentum stehender Anlage nach § 20 Absatz 2 SchfHwG“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 3.3 bis 3.8 werden durch folgende Nummern 3.3 bis 3.12 ersetzt:

„3.3	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	1,5
------	--	-----

¹⁾ Art. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Bezug auf die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

3.4	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	1,5
3.5	Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)	10,0
3.6	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.6.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.6.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.7	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.8	Überprüfung, ob eine Umwälzpumpe in einer Zentralheizung mit einer bestimmten Vorrichtung ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG)	1,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)	7,0
3.11	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8) soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird je Arbeitsminute	0,8
3.11.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit jedoch maximal	35,0
3.11.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit jedoch maximal	45,0
3.12	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8".

Artikel 2

Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme wählen.“

2. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Kehr- und Prüfungsordnung in der vom Tag nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der zuletzt 2020 geänderten Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) sind nach Ablösung der Energieeinsparverordnung (EnEV) durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dortiger Einführung neuer Prüfaufgaben für die beliebigen Bezirksschornsteinfeger, wie die Überprüfung nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG auf Verstöße gegen die Regelungen nach §§ 72 Absatz 4 und 5 GEG zur Einschränkung des Einbaus von neuen Ölheizungen (ab dem 1. Januar 2026 geltende Vorgaben in Bezug auf den Einbau und die Aufstellung von neuen Heizkesseln, die mit Heizöl beschickt werden), Anpassungen vorzunehmen. Weiter sind eine Gebührenlücke zu schließen und ein Tatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 1 Absatz 8 KÜO aufzunehmen sowie differenzierte Gebührentatbestände in der Anlage 3 zu schaffen.

Zudem ist eine Ergänzung von § 5 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWRHwV) zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgesehen. Ist im Einzelfall die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, so wird zukünftig klargestellt, dass eine Wahlmöglichkeit für Antragstellerinnen und Antragsteller bezüglich der Art der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Vorgaben von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG besteht. Damit soll einer Rüge im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG abgeholfen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der Berechnung der Arbeitswerte wurden die Werte aus dem Gutachten des TÜV Hessen (Bericht zur überschlägigen Ermittlung des Aufwands des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Durchführung von neuen Aufgaben nach der 1.BImSchV und der EnEV für das BMWi) vom 19. Juli 2010 herangezogen sowie ergänzend die Erfahrungen nach der jüngsten Änderung der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung-Baugebührentarif des Landes Schleswig-Holstein mit Gebührentarifen zu vergleichbaren Prüfungstätigkeiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- zu bestimmen, welche Anlagen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG) und
- die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen (§ 20 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Die Änderung der EU/EWRHwV dient dabei der Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

VI. Regelungsfolgen

Mit der Regelung werden die Tätigkeiten der Schornsteinfeger nach dem GEG einer Abrechnungsmöglichkeit zugeführt und Gebührenlücken geschlossen. Nebenwirkungen sind keine zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit der Änderung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die wesentlichen Änderungen an der KÜO folgen aus der Aufnahme von Gebühren für Prüfaufgaben nach dem GEG, welches die Themen „Primärenergieverbrauch“, „Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch“ und „Treibhausgasemissionen“ betrifft (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Das Regelungsvorhaben hat daher indirekt Auswirkungen auf den Indikator 3.2a (Emissionen von Luftschadstoffen), da hier die Umsetzung von Prüfungen nach dem GEG erfolgt, die der besseren Luftreinhaltung dienen, wie § 97 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 GEG in Verbindung mit §§ 57 Absatz 1, 61 Absatz 2 sowie 72 Absatz 4 und 5 GEG zu Verschlechterungsverboten und Nachrüstpflichten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftreinhaltung tragen entsprechend auch zur Zielerreichung im Bereich Treibhausgasemissionen bei (SDG 13).

Durch die Ergänzung der EU/EWRHwV ist auch der Indikator 8.5a/b (Erwerbstätigkeit) betroffen, da hierdurch die Anerkennung und Tätigkeit qualifizierter Kräfte aus dem Ausland bzw. mit ausländischen Abschlüssen erleichtert und gefördert werden soll.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keinen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger noch für Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger oder die Verwaltung zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung sieht keine neuen Informationspflichten vor.

5. Weitere Kosten

Durch die Einführung der neuen Gebührentatbestände in Anlage 3 der KÜO Nummer 3.5 (neu), und 3.10 werden Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer mit neuen Gebühren für hoheitlichen Tätigkeiten belastet, die mit dem GEG bzw. durch dieses veranlasst eingeführt wurden.

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.5 (Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 01. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)) wirken sich für die Eigentümerinnen und Eigentümer gebührensteigernd aus. Hier ist von einer Fallzahl von 14 800 pro Jahr auszugehen, so dass bei 10 Arbeitswerten á 1,20 Euro pro Prüfung weitere Kosten von 177 600 Euro jährlich entstehen.

Der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.4 (nun Nummer 3.6; Überprüfung des Verschlechterungsverbots nach § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV) hatte für die Eigentümerinnen und Eigentümer steigende Gebühren zur Folge. In Deutschland werden jährlich rund 600 000 neue Heizungsanlagen eingebaut. Davon sind 120 000 Anlagen von der Überprüfung des Verschlechterungsverbots nicht betroffen, da sie im Neubau eingebaut werden. Von den verbleibenden 480 000 Anlagen wird rund ein Drittel in bestehende, nach der EnEV errichtete Gebäude eingebaut. Nur diese 160 000 Anlagen sind von der Überprüfung des Verschlechterungsverbots betroffen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots wurden moderate 5 Arbeitswerte (= 6 Euro) festgesetzt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass bei Feststellung einer Verschlechterung umfangreiche Nachprüfungen erforderlich sind und damit erheblicher Arbeitsaufwand anfällt. Dafür sind 5 Arbeitswerte nicht als ausreichend anzusehen, weswegen hierfür ein deutlich höherer Arbeitswert von 30 angesetzt wird. Hier ist lediglich von rund 7 500 Anlagen jährlich auszugehen, so dass weitere Kosten von 225 000 jährlich entstehen.

Der neue Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 3.10 (Überprüfung der Nachrüstspflicht und der Pflichterfüllung von Eigentümern bezüglich der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden, § 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG) mit 7 Arbeitswerten kann sich für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer finanziell belastend auswirken. Hier ist von einer Fallzahl von 37 500 pro Jahr auszugehen, so dass weitere Kosten von 315 000 Euro jährlich entstehen.

Die Einführung neuer Gebührentatbestände für Überprüfungen nach baulichen Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 8 der KÜO in der neuen Nummer 3.11 schließt eine bestehende Gebührenlücke. Hier ist für die Nummern 3.11.1 (bei Überprüfungen nach Aktenlage) mit bis zu 35 Arbeitswerten und 3.11.2 (bei Überprüfungen vor Ort) mit bis zu 45 Arbeitswerten jeweils von rund 15 000 Fällen pro Jahr auszugehen, so dass bei der Nummer 3.11 weitere Kosten von jährlich bis zu 630 000 Euro und 810 000 Euro entstehen.

Die vorgenannten neuen Gebühren werden insgesamt ein Gesamtvolumen von etwa 2 157 600 Euro netto jährlich erreichen - soweit diese anfällt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Auswirkungen auf das sich im freien Wettbewerb bildende Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind damit nicht verbunden, da es sich hier um Tätigkeiten der beliebigen Bezirksschornsteinfeger außerhalb des Wettbewerbs handelt.

Allerdings können diese Kosten unter bestimmten Umständen auf etwaige Mieterinnen und Mieter umgelegt werden: Soweit es sich um laufende Kosten für das Betreiben einer Heizungs- und Warmwasseranlage handelt, können die Schornsteinfegerkosten soweit vereinbart ggf. nach den Grundsätzen der §§ 7, 8 HeizkostenV auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden, während einmalige Kosten wie die Überprüfungen nach baulichen

Maßnahmen nach § 1 Absatz 8 der KÜO in Verbindung mit der neuen Nummer 3.11 der Anlage 3 als Teil von Modernisierungsumlagen nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 555b, 559 BGB gewälzt werden dürfen. Da die Weiterreichung der Kosten an sich und die jeweilige Höhe stark von den individuellen Gegebenheiten abhängt (Vermietung oder Eigennutzung, Anzahl der Mietparteien, mietvertragliche Vereinbarungen, Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 555b, 559 BGB) ist eine Schätzung der künftigen Belastung für die Mieterinnen und Mieter nicht möglich.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen sind nicht zu erwarten. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung der Regelung ist nicht angezeigt, da die Kehr- und Überprüfungsordnung mit Blick auf die Gebührenhöhe und die Intervalle kontinuierlich geprüft und angepasst werden muss und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen einen entsprechenden Anspruch auf Gebühren haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO))

In der Kehr- und Überprüfungsordnung und den Anlagen 2 und 3 erfolgen eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen zu Klarstellungszwecken und im Hinblick auf Gebührentatbestände. Auch wird die Anlage 3 um neue Gebührentatbestände ergänzt und teilweise neu gefasst wegen der Ablösung der Energieeinsparverordnung (EnEV) durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Für anlassbezogene Überprüfungen nach § 1 Absatz 8 KÜO wird ein Gebührentatbestand eingeführt.

Zu Nummer 2 (Anlage 2)

Die Anlage 2 wird nach Hinweisen aus der Praxis in 2 Punkten angepasst.

Zu Buchstabe a

Im Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nach Anlage 2 wird die Angabe zum ausführenden Schornsteinfegerbetrieb klarstellend ergänzt um den Namen des Betriebes, welcher etwa bei Durchführung der Arbeiten durch einen Gesellen nicht mit dem Namen des Ausführenden übereinstimmen muss. Bisher war nur die Anschrift des Betriebes anzugeben.

Zu Buchstabe b

Im Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nach Anlage 2 wird die Unterschrift des Eigentümers/Verwalters gestrichen, da es sich hierbei nicht um

einen wesentlichen Bestandteil des Formblattes handelt, welcher in der Praxis teilweise zu erheblichen Problemen führte.

Das Formblatt dient dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger zur ordnungsgemäßen Kkehrbuchführung. Die "Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten" durch Unterschrift des Eigentümers/Verwalters auf dem Formblatt beeinflusst die ordnungsgemäße Führung des Kkehrbuchs nicht. Die Unterschrift bestätigt lediglich, dass die Schornsteinfegerarbeiten ausgeführt wurden, ohne dass Eigentümerinnen und Eigentümer oder WEG-Verwaltung diese auf Richtigkeit überprüfen kann. Die ordnungsgemäße Ausführung der im Feuerstättenbescheid vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten wird durch die Fachkraft "ausführender Schornsteinfeger" mit Unterschrift bestätigt. Dieser steht in der Verantwortung den Eigentümerinnen und Eigentümern oder WEG-Verwaltungen gegenüber.

Zwar war oft von einer sog. Innenvollmacht der Eigentümerinnen und Eigentümer oder WEG-Verwaltung auszugehen, da es gängige Praxis ist, dass z.B. anwesende Mieter das Formblatt anstelle des Eigentümers unterschreiben oder auch der durchführende Schornsteinfeger als Vertreter für die Bestätigung/Unterschrift bevollmächtigt worden ist. Dennoch beschäftigen fehlende Eigentümer-Unterschriften leider häufig die verschiedenen Beteiligten (Schornsteinfegerinnen und -feger, Eigentümerinnen und Eigentümer oder WEG-Verwaltung, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger, Zweitbescheidsbehörden, Gerichte) und führen zu unnötigen Konflikten, die auch Zeit und Kosten verursachen.

Zu Nummer 3 (Anlage 3)

Zu Buchstabe a

Nummer 2.1 der Anlage 3 wird hinsichtlich in Sondereigentum stehenden Anlagen klarstellend an den Wortlaut des § 20 Absatz 2 SchfHwG angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um notwendige Anpassungen wegen der Ablösung der EnEV durch das GEG und aufgrund der Einführung neuer Überprüfungstatbestände durch das GEG sowie sprachliche Klarstellungen.

Die Berechnung der Arbeitswerte beim Heizungs austausch (Nummer 3.5 neu) und der Nachrüstung der Regelung und Zeitsteuerung (Nummer 3.10) basiert auf Werten aus dem Gutachten des TÜV Hessen (Bericht zur überschlägigen Ermittlung des Aufwands des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Durchführung von neuen Aufgaben nach der 1. BImSchV und der EnEV für das BMWi) vom 19. Juli 2010.

Zur neuen Nummer 3.6: Es macht in der Praxis einen erheblichen Unterschied, ob die Prüfung des Verschlechterungsgebotes für Heizungsanlagen positiv oder negativ ausfällt. Es gibt eine Vielzahl von Fällen, bei denen die Beurteilung sehr zügig auch eindeutig positiv ausfällt, d.h. eine Verschlechterung nicht festgestellt wird. Bei diesen Fällen sind die bislang angesetzten 5,0 Arbeitswerte ausreichend. Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen aufwendigere Überprüfungen und Berechnungen erfolgen müssen sowie ein erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsaufwand entsteht. Nach den bisherigen Erkenntnissen nach der Einführung des GEG ist deshalb bei Feststellung einer Verschlechterung ein deutlich höherer Arbeitswert von 30,0 Arbeitswerten angemessen.

Zum neuen Gebührentatbestand Nummer 3.11: Da anlassbezogene Überprüfungen der Verbrennungsluftversorgung und/ Rauch- und Abgasführung bisher regelmäßig nur dann vergütet werden konnte, wenn das Ergebnis negativ ausfiel und eine anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG vorlag, war die Gebührenlücke zu schließen. Hier ist grundsätzlich wie bei der bisherigen Nummer 3.8 eine Abrechnung nach Zeitaufwand für den

nicht unerheblichen Arbeitsaufwand bei diesen Überprüfungen angemessen. Allerdings erscheint auch eine Deckelung angemessen, damit die Kosten für die betroffenen Eigentümer transparent sind. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die Überprüfung nach Aktenlage oder vor Ort erfolgt. Bei der Bemessung wurden die Erfahrungen mit den Arbeitswerten der Baugebührenverordnung des Landes Schleswig-Holstein (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der BaugGebVO SH – Bauggebührentarif, zuletzt angepasst mit Gesetz vom 4.7.2020), welche eine Überprüfung der Verbrennungsluft im Falle einer Abnahme bereits als Gebührentatbestand vorsieht, ergänzend herangezogen – unter Berücksichtigung, dass dort die Werte bereits im Jahr 2018 berechnet wurden.

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen der Nummerierung aufgrund der neu eingeführten Gebührenstellen, eine Anpassung der Verweise auf die Überprüfungstatbestände von der EnEV zum GEG und nähere Anlehnung an den dortigen Gesetzeswortlaut sowie sprachliche Klarstellungen durch Aufteilung der bisherigen Nummer 3.3 auf die neuen Nummern 3.3. und 3.4.

Zu Artikel 2 (Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWRHwV))

§ 5 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWRHwV) regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Sie kommen zur Anwendung, um im Rahmen eines Verfahrens auf Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen gemäß § 3 EU/EWRHwV festgestellte Defizite auszugleichen, da dem Antrag auf Anerkennung ansonsten nicht bzw. nicht in vollem Umfang stattgegeben werden könnte. Nach dem Wortlaut von § 5 Absatz 1 EU/EWRHwV kann die zuständige Behörde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung als Ausgleichsmaßnahme die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen. In der Praxis wird dabei bisher das Ausgleichsinstrumentarium einvernehmlich zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und der zuständigen Behörde festgelegt, da in vielen Fällen je nach festgestelltem Defizit allein eine der beiden Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich sinnvoll ist. Indes sieht Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG vor, dass „der Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung“ hat. Die Änderung dient der Klarstellung, dass Antragstellerinnen und Antragsteller entsprechend der Vorgaben von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Wahlrecht zwischen beiden Ausgleichsmaßnahmen haben.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Verordnung wurde seit 2009 mehrfach geändert. Übergangs-, Inkraft- und Außerkrafttretensregelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt. Eine deklaratorische Neubekanntmachung soll die Anwendung der Verordnung in der Praxis erleichtern.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 5983, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Kein Erfüllungsaufwand
Weitere Kosten	Zusätzliche Gebührenbelastung für Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer von rund 2,2 Mio. Euro pro Jahr . Bei vermietetem Wohneigentum kann ein Teil der Kosten als laufende Betriebskosten an Mieter weitergegeben werden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes wurden neue Prüfaufgaben für die beliebigen Bezirksschornsteinfeger eingeführt (u.a. die Überprüfung auf Verstöße gegen das Einbauverbot für Ölheizungen nach dem 1. Januar 2026). Mit diesem Regelungsvorhaben werden die Gebührentatbestände entsprechend aktualisiert.

II.1 Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern**, der **Wirtschaft** und der **Verwaltung** entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

II.2 Weitere Kosten

Aus den neu eingeführten Gebühren entsteht für die Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer eine zusätzliche **Belastung von rund 2,2 Mio. Euro pro Jahr**. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Kosten im Falle vermieteten Wohneigentums unter bestimmten Umständen auf Mieter umgelegt werden können:

Soweit es sich um laufenden Kosten für das Betreiben einer Heizungs- und Warmwasseranlage handelt, können die Schornsteinfegerkosten soweit vereinbart gegebenenfalls nach den Grundsätzen der §§ 7, 8 Heizkostenverordnung auf Mieter umgelegt werden, im Übrigen im Rahmen möglicher Mieterhöhungen allenfalls nach engen Voraussetzungen (§ 559 BGB). Die Weiterreichung der Kosten und die jeweilige Höhe sind stark von den individuellen Gegebenheiten abhängig (Vermietung oder Eigennutzung, Anzahl der Mietparteien, mietvertragliche Vereinbarungen).

Im Einzelnen setzen sich die Kosten für die Gebühren wie folgt zusammen:

Für den neuen Gebührentatbestand **„Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 01. Januar 2026 eingebaut wurde“** entstehen bei einer geschätzten Fallzahl von 14.800 Überprüfungen pro Jahr und zehn Arbeitswerten pro Prüfung (1,20 Euro pro Arbeitswert) laufende weitere Kosten von **rund 178.000 Euro**.

Für die **„Überprüfung des Verschlechterungsverbots nach § 26b Absatz 2 Nr. 1 EnEV“** werden, bei Feststellung einer Verschlechterung, 30 statt wie bisher 5 Arbeitswerte angesetzt. Bei einer Fallzahl von 7.500 ergeben sich weitere Kosten von **225.000 Euro pro Jahr**.

Aus dem neuen Gebührentatbestand **„Überprüfung der Nachrüstungspflicht und der Pflichterfüllung von Eigentümern bezüglich der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden“** ergeben sich bei sieben Arbeitswerten und einer Fallzahl von 37.500 weitere Kosten von **315.000 Euro pro Jahr**.

Die Einführung neuer Gebührentatbestände für **Überprüfungen nach baulichen Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 8** verursacht bei einer Fallzahl von insgesamt 30.000 und bei 35 bzw. 40 Arbeitswerten **weitere Kosten von insgesamt 1,44 Mio. Euro**.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde
Berichterstatterin